

Öffentliche Bekanntmachung

1. Nachtragssatzung vom 14. September 2020 zur Satzung des Kommunalunternehmens StadtWerke Rösrath AöR über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Rösrath (Friedhofsgebührensatzung) vom 04. September 2018

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und § 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 2 der Satzung für das Kommunalunternehmen StadtWerke Rösrath AöR der Stadt Rösrath vom 19. Juli 2004, in der derzeit gültigen Fassung, des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), in der derzeit gültigen Fassung sowie der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW, S. 712) in der derzeit gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens StadtWerke Rösrath AöR in seiner Sitzung am 08. September 2020 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Rösrath (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Änderung des Gebührentarifs

Der Gebührentarif zu § 1 wird gemäß Anlage neu gefasst:

§ 2 Inkrafttreten

Diese 1. Nachtragssatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung des Kommunalunternehmens StadtWerke Rösrath AöR über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Rösrath (Friedhofsgebührensatzung) vom 04. September 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kommunalunternehmen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Vorstand der StadtWerke Rösrath AöR, Hauptstr. 142, 51503 Rösrath, geltend gemacht werden.

Rösrath, den 14. September 2020

Ralph Hausmann
Vorstand
StadtWerke Rösrath AöR

Anlage zu § 1 der 1. Nachtragssatzung vom 14. September 2020 zur Satzung des Kommunalunternehmens StadtWerke Rösrath AöR über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Rösrath (Friedhofsgebührensatzung) vom 04. September 2018

1	Gebühren für den Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten (je Grabstelle)	
1.1	Sarg-Wahlgrab	2.060,00 €
1.2	Zusätzliche Urne in Erdgrab/Erbgrab	979,00 €
1.3	Urnen-Wahlgrab	1.781,00 €
1.4	Pflegefreies Sarg-Wahlgrab	4.497,00 €
1.5	Pflegefreies Urnen-Wahlgrab	3.262,00 €
1.6	Urnen-Baumgrab	1.781,00 €
1.7	Sarg-Reihengrab	1.361,00 €
1.8	Urnen-Reihengrab	1.096,00 €
1.9	Kindergrab	976,00 €
1.10	Pflegefreies Urnengemeinschaftsgrab	1.043,00 €
1.11	Anonymes Sarg-Grab	1.260,00 €
1.12	Anonymes Urnen-Grab	979,00 €
1.13	Erbgrab	1.217,00 €
2	Bestattungsgebühren	
2.1	Sarg-Wahlgrab	1.057,00 €
2.2	Zusätzliche Urne in Erdgrab/Erbgrab	524,00 €
2.3	Urnen-Wahlgrab	588,00 €
2.4	Pflegefreies Sarg-Wahlgrab	1.009,00 €
2.5	Pflegefreies Urnen-Wahlgrab	541,00 €
2.6	Urnen-Baumgrab	557,00 €
2.7	Sarg-Reihengrab	994,00 €
2.8	Urnen-Reihengrab	525,00 €
2.9	Kindergrab	517,00 €
2.10	Pflegefreies Urnengemeinschaftsgrab	603,00 €
2.11	Anonymes Sarg-Grab	978,00 €
2.12	Anonymes Urnen-Grab	446,00 €
2.13	Erbgrab	1.057,00 €
3	Gebühren für Ausgraben und Wiederbeisetzen	
3.1	Ausgrabung Sarg (Leiche/Gebeine)	1.045,00 €
3.2	Wiederbeisetzung Sarg (Leiche/Gebeine)	1.045,00 €
3.3	Ausgrabung und Wiederbeisetzung Sarg (Leiche/Gebeine)	1.988,00 €
3.4	Ausgrabung Urne	526,00 €
3.5	Wiederbeisetzung Urne	526,00 €
3.6	Ausgrabung und Wiederbeisetzung Urne	1.001,00 €
4	Gebühren für sonstige Leistungen	
4.1	Genehmigung zum Aufstellen eines Grabmals und/oder einer sonstigen baulichen Anlage.	
4.1.1	Grabmal stehend	45,00 €
4.1.2	Grabmal liegend	34,00 €
4.1.3	Abdeckplatte Sarg	34,00 €
4.1.4	Abdeckplatte Urne	34,00 €
4.1.5	Einfassung Sarg	34,00 €
4.1.6	Einfassung Urne	34,00 €
4.2	Nutzung der Trauerhalle	133,00 €
4.3	Grabräumung	148,00 €
4.4	Nicht im Gebührentarif aufgeführte Bestattungs- und sonstige Leistungen werden entsprechend dem Aufwand (Stundenverrechnungssatz) berechnet.	